

ELGA – Infoblatt für Patientinnen und Patienten

WAS ist ELGA?

- ELGA ist die Kurzbezeichnung für Elektronische GesundheitsAkte.
- Zugriffsberechtigte sollen dort jederzeit ihre Gesundheitsdaten orts- und zeitunabhängig einsehen können.

WELCHE persönlichen Gesundheitsdaten sollen künftig gespeichert werden?

Personenbezogene Daten, die zur weiteren Behandlung/Betreuung oder Sicherung der Versorgungskontinuität wesentlich sein könnten, z.B.:

- Entlassungsbriefe von Krankenanstalten
- Befunde von Fachärztinnen und -ärzten für Radiologie, Labormedizin, Hygiene und Pathologie
- Daten über verordnete und abgegebene Medikamente
- Patientenverfügungen
- Vorsorgevollmachten
- Daten aus Implantatsregistern

WIE lange und WO werden die Daten gespeichert?

- Alle Daten werden zehn Jahre gespeichert.
- Medikationsdaten dürfen nur ein Jahr ab Abgabe gespeichert werden.
- Die Daten werden dezentral beim Arzt oder Krankenhaus gespeichert, ausgenommen Medikationsdaten, die zentral bei der Sozialversicherung gespeichert werden.
- ELGA sorgt für ein zentrales Linksystem zu den Daten.

MÜSSEN Sie bei ELGA mitmachen?

- NEIN, aber Sie müssen aktiv widersprechen (sog. „Opt-out“), wenn Sie nicht bei ELGA mitmachen wollen.
- Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Arzt/Ihre Ärztin in Ihre ELGA hineinschaut, können Sie dies auch beim Stecken der E-Card in der Ordination dem Arzt/der Ärztin oder den Ordinationsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern bekannt geben.
- Geplant ist, dass Sie Ihren Widerspruch ab Ende 2013 abgeben können. Wie, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin derzeit nicht beantworten, da die entsprechenden Informationen aus dem Gesundheitsministerium dazu fehlen.
- Der Widerspruch kann jederzeit widerrufen werden.



Heikle Daten und ELGA?

- Auch sämtliche Ihrer heiklen Daten, z.B.: Suchterkrankungen, HIV-Infektionen, Schwangerschaftsabbrüche, etc., sind in ELGA gespeichert, außer, Sie wählen ein Opt-out.

Wenn Sie von vornherein gar nicht möchten, dass bestimmte Daten gespeichert werden, so müssen Sie dies Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin vor Ort (Krankenhaus oder Ordination) ausdrücklich mitteilen, oder Sie wenden sich im Nachhinein an die Widerspruchsstelle (z.B.: Laborbefund wird erst nach Ihrem Besuch fertig und in ELGA gespeichert)

MÜSSEN Ärztinnen und Ärzte mit ELGA arbeiten?

- Fachärztinnen und -ärzte (auch Wahlärztinnen und -ärzte) für Radiologie, Labormedizin, Hygiene und Pathologie werden per Gesetz verpflichtet sein, ihre Befunde in ELGA zu stellen.
- Kassenärztinnen und -ärzte müssen die Ihnen verschriebenen Medikamente eintragen („e-Medikation“), Apotheken die Ihnen abgegebene Medikation.
- Wahlärztinnen und -ärzte anderer Fachrichtungen müssen die e-Medikation der ELGA nicht mit Daten befüllen; Medikamente von Wahlärztinnen und -ärzten werden von Apotheken in ELGA dokumentiert.
- Kein Arzt/Keine Ärztin ist verpflichtet, in ELGA nachzusehen.

ELGA und die ärztliche Schweigepflicht

- Die ärztliche Schweigepflicht bleibt aufrecht.
- Für die in ELGA gespeicherten Daten übernimmt Ihr Arzt/Ihre Ärztin KEINE Garantie für die Einhaltung der Schweigepflicht.
- Ihr Arzt/Ihre Ärztin ist nicht verpflichtet, Sie nach Ihrer Teilnahme an ELGA zu fragen.

WER darf NICHT auf ELGA Daten zugreifen?



- Amtsärztinnen und -ärzte
- Schulärztinnen und -ärzte
- Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner
- Chefärztinnen und -ärzte der Krankenkassen
- Ärztinnen und Ärzte bei Versicherungen
- Träger gesetzlicher Krankenversicherungen
- Arbeitgeber
- Personalberater
- Versicherungen
- Verwaltungsbehörden/Gerichte
- Jeder, der nicht gesetzlich dazu berechtigt ist
- Staatliche Organe für Auswertungen

ELGA und der medizinische Notfall

- ELGA ist im Notfall kaum einsetzbar, da es in Notfällen auf Minuten ankommt und die Daten in ELGA nicht für medizinische Notfälle konzipiert sind.



Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die ELGA GmbH
oder per E-Mail an die Wiener Ärztekammer unter elga@aekwien.at.